

TAB Wasser

**Ergänzende technische Anschlussbedingungen der Stadtwerke Landshut für
den Anschluss an die Wasserversorgung gemäß § 17 AVBWasserV**

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	1
2	Wasserqualität	1
3	Anmeldeverfahren	2
4	Eigentumsgrenzen / Unterhaltsgrenzen	2
5	Hausanschluss	3
5.1	Hausanschlussleitung und Trassenführung	3
5.2	Leitungsführung über private Grundstücke Dritter	4
5.3	Hauseinführung durch die Kellerwand	4
5.4	Hauseinführungen durch die Bodenplatte	5
5.5	Hausanschlussraum /-niche /-wand	6
5.6	Wasserzählerschacht / Hausanschlusschacht	6
6	Anschluss- und Betriebseinrichtungen	7
6.1	Messeinrichtung	7
6.2	Absicherung der Übergabestelle	7
6.3	Plombenverschlüsse	7
7	Kundenanlage	8
7.1	Grundlagen	8
7.2	Betriebswasseranlagen (Regenwasser, Eigenwasser etc.)	8
7.3	Trinkwasser-Installation	8
7.4	Potentialausgleich	9
7.5	Mechanische Filter	9
7.6	Druckminderer	9
7.7	Enthärtung / Stabilisierung	9
8	Bestimmungsgemäßer Gebrauch	9
8.1	Grundlagen	9
8.2	Anschlüsse mit zyklischer Nutzung	10
8.3	Nichtnutzung des Hausanschlusses	10
9	Inbetriebnahme der Kundenanlage	10
10	Vorübergehende Anschlüsse	11
10.1	Ortsfeste Anschlüsse (Bauwasseranschluss)	11
10.2	Ortsveränderliche Anschlüsse	11
11	Schlussbestimmung	11

1 Geltungsbereich

- (1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen (im Folgenden TAB abgekürzt) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- (2) Die TAB gelten ab dem 01.09.2025.
- (3) Die TAB gelten für alle Anschlussnehmer, die über das Wasserversorgungssystem der Stadtwerke Landshut (im Folgenden SWL abgekürzt) versorgt werden. Sie regeln die Erstellung, Änderung und Instandhaltung sämtlicher Anlagen gemäß § 10 (Netzanschluss) und § 12 der AVBWasserV (Kundenanlage).
- (4) Für Kundenanlagen, die vor Inkrafttreten dieser TAB bereits an das Netz der SWL angeschlossen sind, gelten sie bei wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder sonstigen Änderungen (z.B. Rückbau) der Kundenanlage.
- (5) Bei Hausanschlüssen größer oder gleich der Nennweite DN 50 beziehungsweise Großwasserzählern (ab Q3 = 25 / Qn 15) ist eine gesonderte Abstimmung erforderlich.
- (6) Die TAB entbinden den Anschlussnehmer bzw. dessen beauftragte Planer und Errichter der Kundenanlage nicht von der Verpflichtung zur selbstständigen Information über die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Gesetze und Verordnungen sowie die Vorgaben der SWL und deren Einhaltung.

Ein Auszug der relevantesten Regelwerke:

- DIN (EN) Normen (DIN 1988, DIN EN 806, DIN EN 1717 etc.)
- VDI 6023
- Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)
- [Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV](#)

- (7) Die SWL können verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse oder Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der SWL oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

2 Wasserqualität

- (1) Die Gesamthärte entspricht mit mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (mehr als 14°dH) dem **Härtebereich „hart“** des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes.
- (2) Das von den Stadtwerken Landshut abgegebene Trinkwasser erfüllt grundsätzlich die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sowie der DIN 2000. Die Qualität des Wassers wird laufend überwacht. Eine Trinkwassernachbehandlung, die eine qualitative Verbesserung des Trinkwassers zum Ziel hat, ist nicht notwendig. Weitere Informationen zur Wasserbeschaffenheit sind auf der Website der SWL einzusehen.

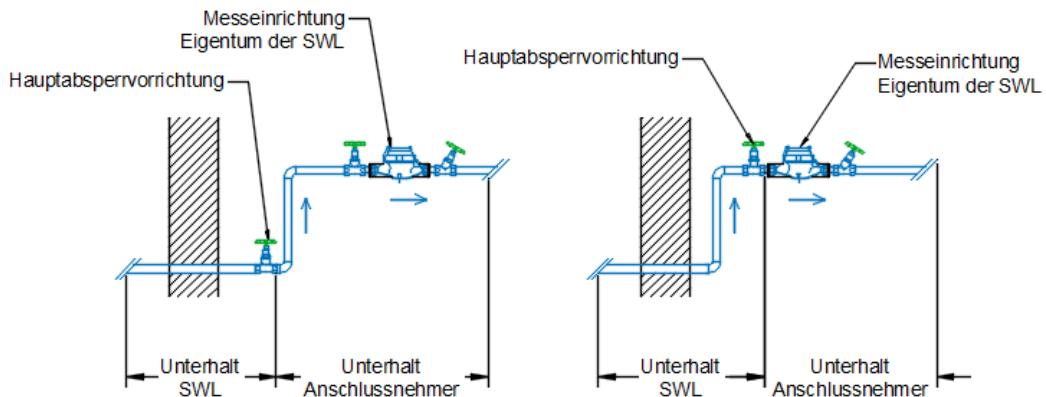
3 Anmeldeverfahren

- (1) Zum Anmelden von Anlagen (Hausanschlüsse, Bauwasseranschlüsse etc.), die dem Bezug von Trinkwasser dienen, ist das **Online Portal der SWL** zu verwenden.
- (2) Weitere Informationen zum Thema Hausanschluss für alle Sparten sind auf der Website unter dem Bereich Bauherren zu finden.

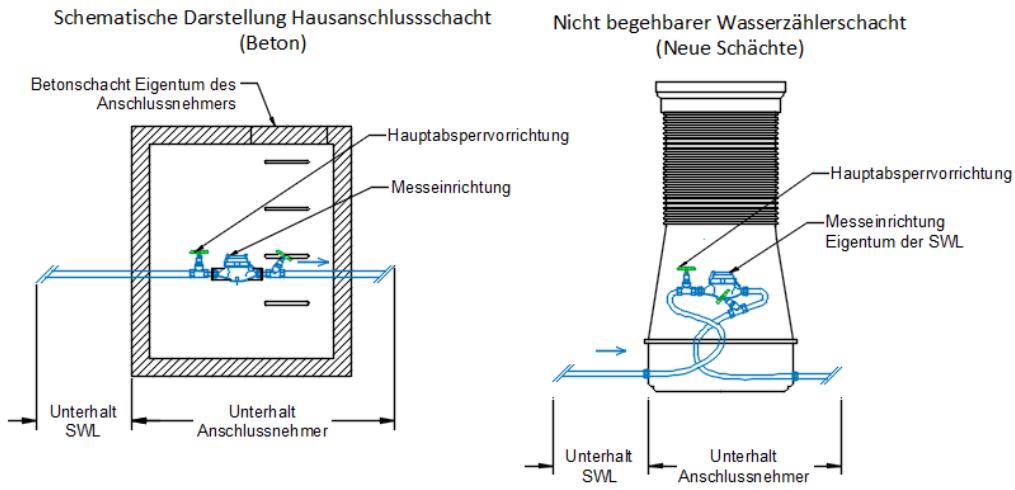
4 Eigentumsgrenzen / Unterhaltsgrenzen

- (1) Der Hausanschluss von der Versorgungsleitung bis zum Punkt hinter der Hauptabsperrvorrichtung ist unterhaltpflichtiges Eigentum der Stadtwerke Landshut. Alle nachfolgenden Anlagenteile, mit Ausnahme der Messeinrichtung, sind gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV Bestandteil der Kundenanlage und unterliegen der Unterhaltpflicht des Anschlussnehmers.
- (2) Die Hauptsperrvorrichtung ist die erste Absperrarmatur auf dem Grundstück, mit dem die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.
- (3) Hinter der Hauptabsperrvorrichtung geht die Gefahr für das gelieferte Wasser auf den Anschlussnehmer über.

Schematische Darstellung Hausanschluss (maximal Q3=16 / Qn 10)



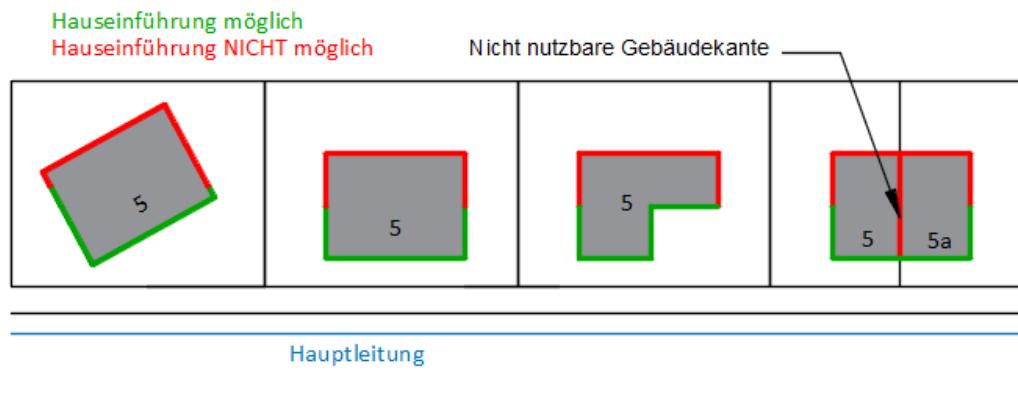
- (4) Abweichend von § 10 Abs. 1 AVBWasserV gehören Wasserzählerschächte (Hausanschlusssschächte) einschließlich sämtlicher Einbauten zum unterhaltpflichtigen Eigentum des Anschlussnehmers. Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze der SWL liegt hierbei an der einlaufseitigen Verbindung außerhalb des Schachtes. Die im Schacht installierte Messeinrichtung (Wasserzähler) verbleibt im Eigentum der SWL.



5 Hausanschluss

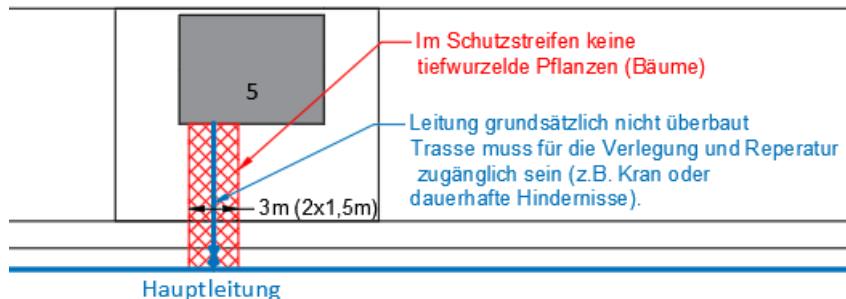
5.1 Hausanschlussleitung und Trassenführung

- (1) Die Leitungsführung wird von den SWL bis zur Gebäudeeinführung festgelegt. Die Leitung wird möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude geführt.
- (2) Bei **Neubauten** ist die Gebäudeeinführung bei der Planung auf der zur Hauptleitung naheliegenden Fassade zu berücksichtigen. Die Einführung ist innerhalb der Hälfte der Fassadenlinie (Grundriss) einzuplanen, die den geringsten Abstand zur Hauptleitung aufweist. Nicht nutzbare Gebäudekanten (Grenzbebauung, Reihenhaus) werden nicht berücksichtigt. Abweichungen von dieser Regelung müssen vorab in der Planungsphase mit den SWL abgestimmt werden. Die SWL behalten sich vor bei Nichtbeachtung den Mehraufwand in Rechnung zu stellen oder einen Hausanschlusschacht zu fordern.



- (3) Bei besonderen Bauweisen ist rechtzeitig Kontakt mit den SWL aufzunehmen. Mailadresse: netzanschluess@stadtwerke-landshut.de
- (4) Die **Trasse** der Leitungsverlegung muss vom Anschlussnehmer so zur Verfügung gestellt werden, dass eine **ungehinderte Verlegung** möglich ist. Sie ist insbesondere frei von Aushub, Kränen oder Baugerüsten zu halten.

- (5) Grundsätzlich dürfen **Wasserleitungen nicht überbaut** werden. Die Wasserleitung muss jederzeit zugänglich sein, um eventuell notwendige Tiefbauarbeiten durchführen zu können. Eine pauschale Ausnahme besteht nur für die Hauseinführungen bei nicht unterkellerten Gebäuden durch das Gebäude selbst. Im Bereich **der Schutzstreifen dürfen keine tiefwurzelnden Pflanzen**, insbesondere Bäume, gepflanzt werden.



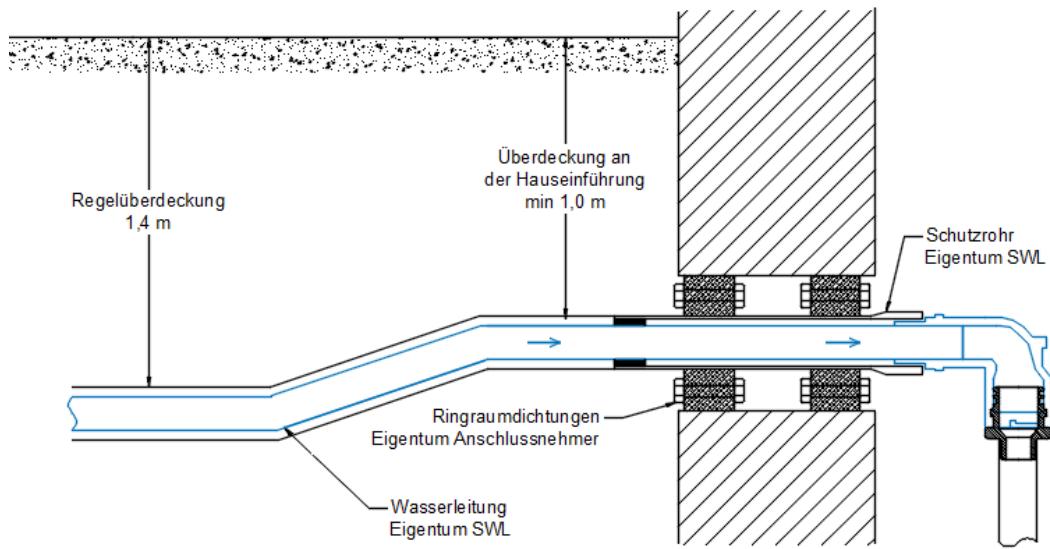
- (6) **Leitungsverlegearbeiten** werden im Netzgebiet der SWL ausschließlich von den Stadtwerken oder durch ein **von den SWL beauftragtes Unternehmen ausgeführt**.
- (7) In Privatgrund können **Erdarbeiten bauseits** durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer bzw. sein Erfüllungsgehilfe übernehmen in diesem Fall die Verantwortung für die von ihm ausgeführten Leistungen. Die für derartige Leistungen geltenden Normen, Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Bauseitige Erdarbeiten sind vorab mit den SWL abzustimmen. Die Vorgaben der SWL sind einzuhalten. **Den SWL ist die Vermessung am offenen Graben zu ermöglichen. Die Information und Koordination obliegt dem Anschlussnehmer.** Verletzt der Anschlussnehmer seine Pflichten, trägt dieser eventuell entstehende Folgekosten.

5.2 Leitungsführung über private Grundstücke Dritter

- (8) Grundsätzlich erfolgt ein Anschluss direkt aus dem öffentlichen Grund.
- (9) Ist ein Leitungsanschluss nur über ein privates Grundstück Dritter möglich, so hat der Anschlussnehmer die Genehmigung einzuholen. Die SWL bestehen in diesem Fall auf eine Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der SWL. Die zusätzlichen Kosten trägt der Anschlussnehmer. Wird einer Grunddienstbarkeit nicht stattgegeben, ist eine dauerhafte Versorgung nicht gewährleistet. In diesem Fall sind die SWL nicht verpflichtet, auf deren Kosten eine anderweitige Versorgung herbeizuführen.

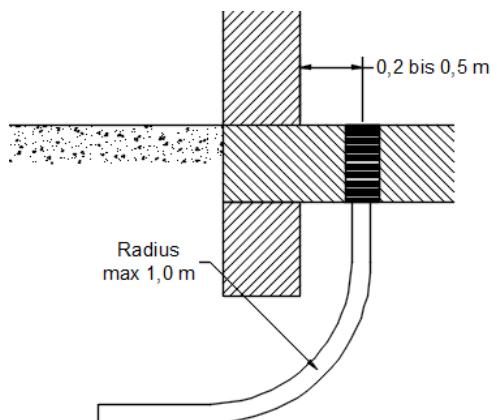
5.3 Hauseinführung durch die Kellerwand

- (10) Die Ausführung kann in einer Einzelpartenhauseinführung oder einer Mehrspartenhauseinführung erfolgen. Die Standard Hauseinführung bei den SWL ist die Einzelpartenhauseinführung ausgeführt als Kernbohrung mit Ringraumabdichtungen.
- (11) Die genaue Positionierung erfolgt durch den Anschlussnehmer und ist mit den SWL abzustimmen. Die Überdeckung der Hauseinführung muss mindestens 1 m betragen. Die Überdeckung der Hausanschlussleitung hat 1,4 m zu betragen. Abweichende Einbausituationen sind vorab mit den SWL abzustimmen.



5.4 Hauseinführungen durch die Bodenplatte

- (12) In nicht unterkellerten Gebäuden wird der Hausanschluss durch eine Hauseinführung in der Bodenplatte geführt. Diese Fußbodeneinführungen werden ausschließlich von den Stadtwerken Landshut zur Verfügung gestellt. Zu beachten ist das zusätzliche Merkblatt für Fußbodeneinführungen.
- (13) Leitungen werden ausschließlich in Leerrohren unter der Bodenplatte verlegt. Bei Bauausführung sind die von den SWL zur Verfügung gestellten Leerrohre zu verwenden.
- (14) Die genaue Positionierung erfolgt durch den Anschlussnehmer und ist vorab mit den SWL abzustimmen. Der Biegeradius darf 1,0 m nicht unterschreiten. Der Abstand von der Innenkante der Außenwand hat 0,2 - 0,5 m zu betragen. Abweichende Einbausituationen sind vorab mit den SWL abzustimmen.



- (15) Die SWL behalten sich bei nicht fachgerechtem Einbau vor, die Errichtung einer Übergabestelle (Wasserzählerschacht) außerhalb des Gebäudes zu verlangen.

5.5 Hausanschlussraum /-nische /-wand

- (16) Die Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anschlussseinrichtung und der Betriebseinrichtungen sind **gemäß DIN 18012** zu errichten.
- (17) Bei Gebäuden mit **mehr als fünf Nutzungseinheiten** ist bei einem Neubau gemäß DIN 18012 ein **separater Hausanschlussraum** erforderlich.
- (18) Hausanschluss und Hauptverteilungen für Trinkwasser (kalt) dürfen nur in Räumen installiert werden, in denen eine **Raumtemperatur nach VDI 6023 (25°C) nicht überschritten** wird.
- (19) Der Raum muss beleuchtet, trocken und frostfrei sein.
- (20) Die **Anschlussseinrichtung** (Hauptabsperrarmatur, Zähler etc.) muss **im gleichen Raum** installiert werden, in den die **Einführung der Anschlussleitung** erfolgt ist.
- (21) Vor der Anschlussseinrichtung (Hauptabsperrarmatur, Zähler etc.) ist ein **Arbeits- und Bedienraum** vorzusehen. Hierfür ist jeweils seitlich mindestens 0,4 m sowie vor der Anschlussseinrichtung mindestens 1 m vorzusehen. (Gültig bis einschließlich Q3= 16 / Qn 10)

5.6 Wasserzählerschacht / Hausanschlusschacht

- (22) In bestimmten Fällen ist durch den Anschlussnehmer ein Wasserzählerschacht (siehe § 11 AVBWasserV) zu errichten. Unverhältnismäßig im Sinne der AVBWasserV ist im Versorgungsgebiet der SWL eine **Hausanschlussleitung, die eine Länge von mehr als 25 m**, gemessen ab Privatgrund/Grundstücksgrenze bzw. gemessen ab dem privaten Grundstück das an den öffentlichen Grund angrenzt, hat.
- (23) Die genaue Lage des Wasserzählerschachtes wird in Abstimmung mit den SWL festgelegt. Sollte der Schacht in Garagenvorplätzen oder Zufahrten gesetzt werden müssen, so ist darauf zu achten, dass dieser zwischen den Fahrspuren platziert wird. Bei Hinterliegergrundstücken ist der Anschlusschacht möglichst nahe der Haupteitung zu platzieren.
- (24) **Standard-Übergabeschäfte** für Wasseranschlüsse bis DN 32 werden ausschließlich von den Stadtwerken Landshut zur Verfügung gestellt. Bei größeren Übergabeschäften für Sondereinbausituationen bis einschließlich DN 50 ist eine gesonderte Betrachtung notwendig.
- (25) Der **Standard-Übergabeschacht ist nach Abholung bauseits vom Kunden zu setzen** und geht dabei in das unterhaltpflichtige Eigentum des Kunden über. Die SWL erstellen die Hausanschlussleitung bis zur einlaufseitigen Verbindung außerhalb des Schachtes. Die Leitung vom Übergabeschacht zur Inneninstallation im Haus liegt in der Zuständigkeit des Kunden. **Sollte der Übergabeschacht nicht fachgerecht eingebaut werden**, sodass eine spätere Erstellung des Hausanschlusses nicht möglich ist, werden gegebenenfalls entstehende **Mehrkosten an den Anschlussnehmer weiterverrechnet**.
- (26) **Spezielle begehbarer Wasserzählerschäfte** sind nach den Vorgaben der SWL sowie DVGW W 358 zu erstellen. Der Schacht (einschließlich Wanddurchführung für Rohre und Kabel) muss wasserdicht ausgeführt werden. Die Mindestabmessungen (800 x 800 mm, oder Durchmesser 800 mm) für Schachtabdeckungen sind einzuhalten.

- (27) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzählerschacht regelmäßig zu inspizieren und zu warten. Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Zustand zu gewährleisten. Der Schacht ist dauerhaft standsicher, zugänglich, frei von Wasser sowie frostfrei zu halten. Begehbarer Wasserzählerschächte müssen zudem gefahrlos betretbar sein. Sollten diese Vorgaben durch den Anschlussnehmer nicht erfüllt sein oder der Zustand des Schachts den Anforderungen der SWL beziehungsweise den Arbeitssicherheitsstandards nicht entsprechen, behalten sich die SWL das Recht vor, entstehende Mehraufwände dem Anschlussnehmer in Rechnung zu stellen.

6 Anschluss- und Betriebseinrichtungen

6.1 Messeinrichtung

- (1) Die Messeinrichtung ist **Eigentum der SWL** und darf nur durch einen Mitarbeiter der SWL bzw. einen Beauftragten der SWL ein- und ausgebaut oder gewechselt werden.
- (2) Die **Dimensionierung** und Auswahl der Messeinrichtung erfolgt durch die SWL unter Anwendung von DVGW-Arbeitsblatt W 406.
- (3) Der Anschlussnehmer hat neben Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik insbesondere auf folgende Punkte zu achten:
 - Zugänglichkeit des Wasserzählers (Verkleidung, Schränke, Regale etc. versperren die Zugänglichkeit zum Wasserzähler)
 - Die Wassermessanlage (Zählergarnitur inklusive Zähler) ist mindestens 30 cm, höchstens 1,2 m über dem Fußboden anzubringen.

6.2 Absicherung der Übergabestelle

- (4) Die Übergabestelle des Trinkwassers ist nach DIN EN 1717 abzusichern.
- (5) Für den nicht-häuslichen Gebrauch, bei dem eine Überprüfung der Trinkwasser-Installation nicht möglich oder nicht ausreichend ist, muss die Sicherungseinrichtung entsprechend dem maximalen Risiko, das bei dem Gebrauch des Trinkwassers auftreten kann, ausgewählt werden.
- (6) Für die ordnungsgemäße Funktion sowie die notwendigen Funktionsprüfungen der Absicherung nach DIN EN 1717 ist der Anschlussnehmer zuständig.

6.3 Plombenverschlüsse

- (7) Messeinrichtungen werden mit Plombenverschlüssen versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur durch Mitarbeiter der SWL oder durch Beauftragte der SWL entfernt werden. Das Fehlen von Plombenverschlüssen ist den SWL anzugeben.
- (8) Bei Gefahr dürfen Plombenverschlüsse jederzeit entfernt werden. Die SWL sind in diesem Fall sofort zu informieren. Eine Öffnung der Plombe ohne nachweisliche Begründung und Mitteilung an die SWL stellt einen Straftatbestand dar.

7 Kundenanlage

7.1 Grundlagen

- (1) Die Kundenanlage beginnt wie unter Punkt 4 beschrieben nach der ersten Absperrung in Fließrichtung (Hauptabsperrvorrichtung) mit Ausnahme der Messeinrichtung. Dieser Punkt entspricht auch der Liefergrenze. Betrieb, Unterhalt und Instandhaltung der Kundenanlage obliegt dem Anschlussnehmer. Die Regeln bei Hausanschlusschächten sind zu beachten.
- (2) Die Errichtung der Trinkwasser-Installation und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch eine in dem **Installateurverzeichnis der SWL oder eines anderen Netzbetreibers eingetragene Fachfirma durchgeführt werden**. Fachfirmen welche nicht im Installateurverzeichnis der SWL aufgeführt sind, müssen sich bei den Stadtwerken in ein Gästeverzeichnis eintragen lassen. Das Installateur Verzeichnis ist auf der [Internetseite](#) der SWL veröffentlicht.
- (3) Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten (insbesondere DIN 1988, DIN EN 806 sowie TRWI in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Errichtung und Betrieb von Druckerhöhungsanlagen haben nach DIN 1988-500 zu erfolgen. Sie dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Trinkwassernetz, andere Verbraucher oder die Wasserqualität haben.

7.2 Betriebswasseranlagen (Regenwasser, Eigenwasser etc.)

- (5) Trinkwasseranlagen dürfen nicht unmittelbar (direkt, ohne Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717) mit Anlagenteilen verbunden werden, in denen sich Betriebswasser befindet oder fortgeleitet wird.
- (6) Betriebswasseranlagen sind den SWL sowie der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt Landshut) anzuzeigen.

7.3 Trinkwasser-Installation

- (7) Es sind nur für Trinkwasser zugelassene Werkstoffe (z. B. mit DIN/DVGW- oder DVGW-Prüfzeichen, KTW-Empfehlung) zu verwenden.
- (8) Die Trinkwasserinstallation ist so auszuführen, dass ausschließlich Materialien verwendet werden, die hinsichtlich ihrer Korrosionsbeständigkeit für die Wasserqualität der SWL geeignet sind. Dabei sind insbesondere die Anforderungen der DIN EN 12502, Teile 2, 3, 4 und 5, zu berücksichtigen.
- (9) Die elektrische Leitfähigkeit des Wassers (bei 20°C) ist größer als 500 µS/cm und liegt damit in einem Bereich, in dem **die Korrosionswahrscheinlichkeit bei Edelstahlplattenwärmetauschern, die mit Kupfer hartgelötet sind, erhöht sein kann**. In diesem Falle sollte beim Hersteller abgeklärt werden, ob sie unter den gegebenen Umständen eingesetzt werden können.
- (10) **Stagnation ist zu vermeiden**. Eine fachgerechte Installation nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist durchzuführen. Dabei sind insbesondere richtig dimensionierte Leitungen, das automatische Spülen von selten bzw. unbenutzten Leitungssträngen sowie das Durchschleifen von selten genutzten Entnahmestellen sicherzustellen.

- (11) Gemäß §17 der TrinkwV sind Leitungen aus Blei bis zum 12.01.2026 zu demontieren. Werden bei Umbauten, Neuanschlüssen oder sonstigen Arbeiten Bleileitungen festgestellt ist dies schriftlich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

7.4 Potentialausgleich

- (12) Die erforderlichen elektrischen Schutzmaßnahmen und der Schutzpotentialausgleich müssen nach dem VDE Regelwerk vom Anschlussnehmer sichergestellt werden.
- (13) Die Benutzung des Hausanschlusses als Erdung elektrischer Anlagen ist nicht erlaubt.

7.5 Mechanische Filter

- (14) Feinfilter zur Partikelentfernung sind bei Neuanlagen sowie bei Auswechselung von wesentlichen Installationsabschnitten im Hausanschlussraum der Bestandsanlagen **zwingend einzubauen**. Die Wartungsintervalle sowie die Abfuhr von Rückspülwasser nach DIN EN 1717 ist zu beachten.
- (15) Nach DIN 1988-200 ist dieser unmittelbar nach der Wasserzähleranlage zu platzieren und muss DIN EN 12443-1 und DIN 19628 entsprechen.
- (16) Die SWL empfehlen einen rückspülbaren Wasserfilter mit einer Filterfeinheit 80 µm bis 105 µm. Eine regelmäßige Rückspülung ist sicherzustellen.

7.6 Druckminderer

- (17) Druckminderer sind nach DIN EN 806-2 einzusetzen, wenn der **Ruhedruck an der Entnahmearmatur mehr als 5 bar** beträgt und müssen DIN EN 1567 und DVGW W570-1 entsprechen.
- (18) Der Netzdruck ist abhängig vom Standort des anzuschließenden Objekts und der aktuellen Netzbelaistung. Informationen zu den jeweiligen Druckverhältnissen sind auf Anfrage erhältlich.

7.7 Enthärtung / Stabilisierung

- (19) Die Entscheidung zu einer Enthärtung oder Stabilisierung des Wassers um Kalkausfall (Steinbildung) zu vermeiden **obliegt dem Anschlussnehmer**. Die DIN 1988-200: 2012-05 enthält Empfehlungen zum Thema Stabilisierung oder Enthärtung.

8 Bestimmungsgemäßer Gebrauch

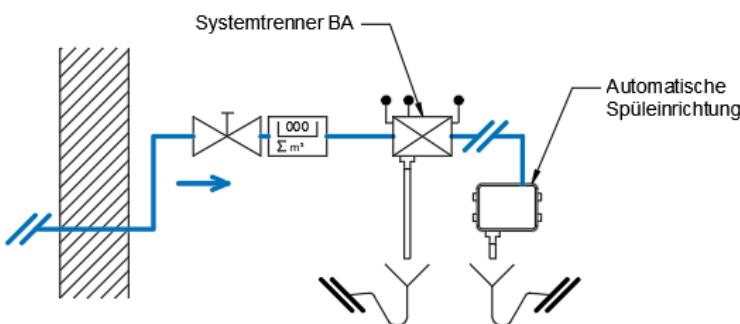
8.1 Grundlagen

- (1) Der Anschlussnehmer hat auf einen bestimmungsgemäßen Gebrauch zu achten.
- (2) Ein bestimmungsgemäßer Gebrauch nach DIN EN 805-5 sieht vor, dass das **Wasser** in der Trinkwasserinstallation sowie der Hausanschlussleitung **alle 7 Tage ausgetauscht wird**. Ist dies nicht der Fall, ist von einer Betriebsunterbrechung zu sprechen. Nach dieser ist eine bestimmungsorientierte Wiederinbetriebnahme notwendig.

- (3) Anschlussnehmer die eine Trinkwasserinstallation mit erhöhten Hygieneanforderungen betreiben sind verpflichtet einen entsprechend vom Fachplaner definierten Wasseraustausch in der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

8.2 Anschlüsse mit zyklischer Nutzung

- (4) Bei Anschlüssen mit zyklischer Nutzung (Brunnen, Kleingartenanlage, Friedhof, etc.) ist unmittelbar nach den Betriebseinrichtungen ein **Systemtrenner Typ BA** einzubauen.
- (5) Zusätzlich ist eine **automatische Spüleinrichtung** vorzusehen. Diese ist so zu dimensionieren, dass die Hausanschlussleitung mit turbulenter Strömung gespült wird. Der notwendige Wasseraustausch ist vom Fachplaner zu berechnen. Die Stadtwerke fordern einen vollständigen Wasseraustausch in der Hausanschlussleitung (Hauptleitung bis Systemtrenner BA) mindestens alle 7 Tage. Die Platzierung der automatischen Spüleinrichtung ist wie in nachfolgender Grafik dargestellt nach dem Systemtrenner zu positionieren



8.3 Nichtnutzung des Hausanschlusses

- (6) Wird ein Hausanschluss länger als ein Jahr nicht genutzt, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Stilllegung des Anschlusses zu beantragen. Falls dies unterbleibt, ist die Anschlussleitung regelmäßig zu spülen. Dabei wird ein wöchentlicher Spülzyklus vorgeschrieben.
- (7) Bei Unterlassung der Stilllegung oder Spülung behalten sich die SWL vor, den Hausanschluss zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Trinkwasserqualität endgültig stillzulegen.

9 Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Das Setzen der Messeinrichtung wird durch die SWL nach Eingang der „Fertigstellungsmeldung“ durchgeführt. Hierbei ist eine Vorlaufzeit von 8 bis 12 Werktagen zu beachten.
- (2) Besteht seitens der SWL Bedenken hinsichtlich einer nicht fachgerecht ausgeführten Trinkwasserinstallation, wird die Kundenanlage bis zur Klärung des Sachverhalts nicht in Betrieb genommen.
- (3) Die SWL behalten sich vor, eventuell erforderlichen Mehraufwand über die einmalige Endprüfung (z.B. Mängel bei erstmaliger Prüfung) hinaus gesondert in Rechnung zu stellen. (§ 4 Abs. 4 EB AVBWasserV)

- (4) Die Endprüfung der Kundenanlage durch die SWL entbindet den Kunden bzw. den Installateur nicht von der fachmännischen Ausführung.
- (5) Durch die Inbetriebnahme erfolgt keine Abnahme der Kundenanlage durch die SWL.

10 Vorübergehende Anschlüsse

- (1) Vorübergehende Anschlüsse sind für den zeitlich begrenzten Bezug von Wasser z.B. für Baustellen oder bei öffentlichen Veranstaltungen bestimmt.

10.1 Ortsfeste Anschlüsse (Bauwasseranschluss)

- (2) In Abstimmung mit dem Anschlussnehmer wird ein geeigneter Anschlusspunkt festgelegt. Der damit verbundene Teilanschluss muss für den nach der Bauphase endgültigen Hausanschluss geeignet sein. Ein Systemtrenner BA ist zwingend vorzusehen.
- (3) Für den Zeitraum der Wasserversorgung des Anschlusspunkts mittels eines Bauwasseranschlusses haben der Antragssteller bzw. sein Erfüllungsgehilfe dafür Sorge zu tragen, dass ein unkontrollierter Wasseraustritt ausgeschlossen ist. Hierfür ist der Bauwasseranschluss nach Verlassen der Baustelle vom Versorgungsnetz zu trennen. Diese Trennung ist durch den netzseitigen Verschluss des Bauwasseranschlusses gewährleistet.

10.2 Ortsveränderliche Anschlüsse

- (4) Ortsveränderliche Anschlüsse werden über ein von den SWL bereitgestelltes Standrohr mit Systemtrenner BA realisiert. Die Vorgaben der separat bereitgestellten Anweisungen zur Standrohrausgabe der SWL sind dabei einzuhalten.

Anfragen zum Thema Standrohr an: messwesen@stadtwerke-landshut.de

11 Schlussbestimmung

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser TAB unwirksam oder undurchführbar sein oder im Nachgang werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame und durchführbare Regelung treten.